

Bernisches Wohnsitzrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen Alkoholiker und gegen die in der Unterstützungspflicht der nächsten Angehörigen säumigen Verwandten sehr energisch vorgegangen. Zu diesem Behuf sind in der Nähe des neuen Staatsgefängnisses in der großen Torfebene bei Orbe allerlei Anstalten im Werden begriffen — Trinkerkolonien, freiwillige und obligatorische Arbeitskolonien —, in denen ohne gerichtlichen Entscheid auf dem einfachen Verwaltungsweg allerlei widerseßliche Leute Aufnahme finden können, wenn sie nicht vorziehen, ihre Unterstützungspflicht zu erfüllen oder auf Bettel, Serumstreifen und Wirtshausbesuch endgültig zu verzichten. So kann man nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine m o r a l i s c h e Sanierung von dem neuen Armengesetz erwarten, das sich ähnlichen, neueren Gesetzen in andern, zumal Stadtkantonen würdig an die Seite stellt. Es bleibt zu hoffen, daß der Große Rat an dem sorgfältig ausgearbeiteten Projekt nicht allzubiele Verschlimmberungen vornehmen wird, und daß er vor allem der vorsichtig auskalkulierten finanziellen Tragweite des Gesetzes vollen Glauben schenkt. Die Waadt träte mit seiner vorbehaltlosen Annahme aus der Reihe der im Armenwesen noch rückständigen in die der fortschrittlichen Kantone. Ja, sie bringt in ihren Vorschlägen allerlei Gedanken und Neuerungen, die auch anderwärts auf fruchtbaren Boden fallen und Nachahmung finden dürften. Der Gedanke der wohnörtlichen Armenpflege hat jedenfalls in unserm Lande nun auch im Westen Fuß gefaßt und bedeutend an Boden gewonnen.

E. P.-L.

Bernisches Wohnsitzrecht.

Ueber dieses Thema hielt Herr Fürsprecher Charles Halbeisen, Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion, an der Tagung bernischer Gemeindeglieder des Jahres 1930 ein Referat, aus dem nun die hauptsächlichsten Ausführungen in Heft 10/11 der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (1931) vorliegen.

Wir entnehmen diesem Referat diejenigen Ausführungen, die vor allem dem Leserkreis und Interesse des „Armenpfleger“ entsprechen.

Wenn daran festzuhalten ist, daß das Gesetz grundsätzlich will, daß jeder Berner, der im Kanton ist, einen polizeilichen Wohnsitz hat, daß das Gesetz also grundsätzlich den Wohnsitzerwerb will, so wissen wir doch, daß es Ausnahmen gibt, die nun im Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 an verschiedenen Orten verstreut stehen.

Bei diesen Ausnahmen ist vor allem zu unterscheiden zwischen Ausnahmen wegen mangelnder Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb, wo er also gar nicht stattfinden kann, und Ausnahmen, bei denen der Wohnsitzerwerb nicht zu erfolgen braucht — trotz bestehender Fähigkeit —, ein Unterschied, der viel zu wenig beachtet wird. Dort handelt es sich um die Ausnahmen gemäß Art. 103 und 104, hier um die nach Art. 110 des Gesetzes. Hierzu kommt noch die weitere grundsätzliche Ausnahme, nicht von der Fähigkeit, Wohnsitz zu erwerben, schlechthin, sondern nur von der Fähigkeit, selbständig Wohnsitz zu erwerben. Es handelt sich um den abgeleiteten Wohnsitz gemäß Art. 100 des Gesetzes (Ehefrau und minderjähriges Kind.)

Trotzdem also das Gesetz grundsätzlich den Wohnsitzerwerb will, schließt es selbst nach Art. 103 des A.u.N.G. alle diejenigen von der Fähigkeit, Wohnsitz zu erwerben, aus, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten

stehen (oder stehen sollten: dürfen wir beifügen im Hinblick auf Art. 104 des A. u. N. G.) Für die Familie, die als Einheit behandelt wird, ist es ebenso; sobald nur ein Glied auf dem Etat der dauernd Unterstügten steht oder stehen sollte, ist der Wohnsitzwert des Familienhauptes und damit der ganzen Familie ausgeschlossen. Ebenso werden an anderer Stelle, nämlich in Art. 109, ausgeschlossen die auswärts Verkostgeldeten. Schon diese Zerstreuung der Ausschließungsgründe im Gesetz herum macht seine Auslegung nicht leichter. Wer sind nun diese Verkostgeldeten? Das geht aus dem Gesetz nicht genau hervor. Die Praxis hat dafür folgende Auslegung gegeben: Als verkostgeldet gilt eine Person, deren Aufenthalt in einer Gemeinde nicht auf ihrem freien Willen beruht, sondern an welchen sie gebunden ist infolge eines Kostgeldvertrages, der von Behörden oder Personen, die dazu aus irgend einem Rechtsgrund befugt sind, mit Bezug auf ihre Person abgeschlossen worden ist. Ein Vertrag, den diese Person selbst abschließt, kommt also nicht in Betracht. Gegen diese Auslegung ist nun nichts einzuwenden, da das Gesetz selber den Begriff „verkostgeldet“ eingeführt hat, und da es selber darüber nichts sagt, ist es Sache der Rechtsprechung, zu erklären, was darunter zu verstehen ist.

Nun aber ist die Praxis — nach der Auffassung des Referenten — in unzulässiger Weise noch weitergegangen, indem in dem gleichen Entscheid, gestützt auf zwei Entscheide im Jahre 1915 solchen verkostgeldeten Personen gleichgestellt worden sind: Versorgte, d. h. solche Personen, die nicht verkostgeldet sind (für die kein Kostgeld bezahlt wird), weder in einer Anstalt noch bei Privaten, die sich aber in einem Zustand befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Im Gesetz steht aber von solchen Versorgten kein Wort. Nun besitzt entweder eine solche Person in diesem hoffnungslosen Zustand Vermögen oder große Einkünfte, aus denen sie leben kann, und dann wird auch niemand etwas gegen einen Wohnsitzwert haben; oder es kann für sie bei nur geringen Mitteln von Seiten einer Behörde oder Gemeinde ein Kostgeldvertrag abgeschlossen werden, dann ist sie verkostgeldet und erwirbt nicht mehr Wohnsitz, oder sie besitzt nichts, dann aber gehört in diesem Zustande eine solche Person überhaupt auf den Etat der dauernd Unterstügten. Es ist eine der elementarsten juristischen Regeln, daß gestattete Ausnahmen von übergeordneten Grundsätzen nicht ausdehnend, nicht weitergehend ausgelegt werden dürfen.

Wie hat es denn überhaupt dazu kommen können? In dem einen Fall, der diese Praxis inauguriert hat, hat es sich nämlich um eine alte, gebrechliche Frau gehandelt, für die im Entscheid erkannt wurde, daß ihr Aufenthalt unter den Art. 110, als Pflegeaufenthalt, falle. Da es in der Inhaltsangabe des Entscheides dann hieß, ein Pflegeaufenthalt alter oder gebrechlicher Personen begründe auch dann keinen Wohnsitz, wenn es sich dabei voraussichtlich um eine dauernde Versorgung handle, so ist damit in dem spätern Entscheid von 1919 der Begriff „Versorgte“ aufgekommen. Vollends dem Fuß den Boden ausge schlagen hat dann ein weiterer Entscheid, in dem eine Person in Frage stand, deren Aufenthalt ebenfalls als unter Art. 110 fallend angesehen wurde, weil sie infolge ihres Geisteszustandes fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig und ihr Aufenthalt deshalb ein Pflegeaufenthalt war. In diesem Entscheid ist nun darauf abgestellt worden, und zwar zur Begründung des Aufenthaltes als Pflegeaufenthaltes im Sinne von Art. 110, daß die betreffende Person fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig, also nicht mehr imstande war, vollständig freie Entschlüsse zu fassen, und was hier als

Begründung für eine Nichtdeponierung der Schriften galt, hat dann als Umschreibung für den Begriff „versorgt“ dienen müssen, der sich so als Grund des Ausschlusses von der Wohnsitzerwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 103 und 109 eingeschlichen hat. Durch diese begriffliche Umschaltung von Tatbeständen, die unter den Art. 110 fallen, in solche, die unter die Art. 103, 104 und 109 fallen, ist die größte Verwirrung entstanden, und es ist begreiflich, daß sich Gemeindeinstanzen nicht mehr zu orientieren vermochten und die Auffassung aufkam, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Geistesgestörtheit usw. heben an sich schon die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerbe auf, was nicht der Fall ist.

Was nun die Ausnahmen von der Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb anbetrifft, so macht die Feststellung, ob jemand auf dem Etat der dauernd Unterstützung steht, keine Schwierigkeiten; indessen ist zu beachten, daß in bezug auf den Beginn des Verlustes der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel mit Recht diese Fähigkeit bereits aufhört im Zeitpunkte des Entscheides des Armeninspektors, wenn er sich für die Aufnahme auf den Etat ausspricht. Immer wieder ist auch entschieden worden, daß, wenn nach einer später vorgenommenen Etataufnahme erkannt wird, daß schon in einem frühern Zeitpunkt eine Aufnahme notwendig gewesen wäre, rückwirkend auf diesen Zeitpunkt auch die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel als aufgehoben gilt und alle Einschreibungen in dieser Zwischenzeit annulliert werden können. Selbst wo die freiwillige Liebestätigkeit vorerst eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten unnötig gemacht hat, wird der Beginn der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit gemäß Art. 104 auf den Zeitpunkt zurückdatiert, in dem die Etataufnahme ohne das Eingreifen der freiwilligen Liebestätigkeit hätte Platz greifen müssen. Der Regierungsrat hat gerade jüngstens einige Fälle in diesem Sinne entschieden. Diese Fälle kommen natürlich nur vor, wenn infolge Aufhörens der freiwilligen Liebestätigkeit noch eine Etatsverhandlung nötig wird.

Die Ausnahmen für gewisse Aufenthalte vorübergehenden Charakters finden ihre gesetzliche Grundlage in dem je nachdem beliebten oder bestgehabten Art. 110. Aber auch hier ist die Praxis weitergegangen, als das Gesetz erlaubt hätte.

Der Referent befaßt sich dabei u. a. mit den in Abs. 3 erwähnten Personen in Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten. Auch hier ist die Interpretation weiter gegangen als es, strikte genommen, zulässig wäre. Was nämlich für die staatlichen und der staatlichen Aufsicht unterstellten Anstalten und mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden auch für die Privatanstalten vorgesehen ist, wurde auch angewandt für Personen, die nicht in Anstalten, sondern bei Privatpersonen in einer Gemeinde untergebracht wurden. Hier kann man nur von „Versorgten“ reden. Für den Pflege- und Krankenaufenthalt in einer Gemeinde bei Privaten muß noch besonders erwähnt werden, daß nach der zweckbestimmten Art des Aufenthaltes dieser Pflege- und Krankenaufenthalt nur zu diesem Zwecke und nicht noch aus andern Gründen erfolgen darf. Der Sinn für die gegebene Umschreibung des Begriffes „Versorgte“ kann demnach nicht der sein, daß damit jeder in seiner äußern Bewegungsfreiheit durch Krankheit, Gebrechen, Erwerbsunmöglichkeit und Alter Behinderte als ein der freien Entschlußfähigkeit beraubter Mensch und damit als versorgt zu gelten habe. Der Referent stellt sich damit in ausdrücklichen Gegensatz zu der von Fürsprech Dr. Meier-Biel geäußerten Auffassung (im „Armenpfleger“ veröffentlicht Jahrgang 1931, Nr. 4, pag. 44). Wollte man als „Versorgte“ alle diejenigen Personen betrachten, die infolge geisti-

ger oder körperlicher Mängel, Gebrechen oder Krankheiten sich in einer Anstalt befinden müßten, wenn sie nicht bei Verwandten oder sonstwo Unterkunft gefunden haben, so würde man aller Willkür Tür und Tor öffnen. In allen oberinstanzlichen Entscheiden der letzten Jahre, in denen bestimmte Personen als „Versorgte“ angenommen wurden, wurden stets auch geistige Defekte festgestellt. Festgehalten muß werden, daß die seit 1919 eingeführte extensive Interpretation des Art. 109 A.u.M.G. nicht noch weiter ausgedehnt werden darf. A.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXIII.

I. Tatsächliches.

Durch Entscheid vom 31. März 1931 hat der Bundesrat den Refurs des Regierungsrates des Kantons Bern gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 27. November 1930, durch welchen die Heimischaffung der Frau E. W.-F., geboren 1890, von W. (Bern), Ehefrau des F. G. W., verfügt worden war, abgewiesen und festgestellt, daß es sich um einen Fall handle, in welchem gemäß Art. 13, Abs. 2 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung die Heimischaffung zulässig sei, der also nicht der Konkordatsregelung unterstehe.

Seither ist nun zwischen den beiden Kantonen eine weitere Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, wer die in Zürich bis zur Heimischaffung erwachsenen Unterstützungskosten zu tragen habe. Am 18. August 1930 hat die Armendirektion des Kantons Zürich diejenige des Kantons Bern um Uebernahme der Frau W. in heimatliche Anstaltsversorgung ersucht und dabei eine Uebernahmefrist bis 1. September 1930 ange setzt in der Meinung, daß die von diesem Zeitpunkt hinweg in Zürich weiter entstehenden Pflegekosten zu Lasten des Heimatkantons Bern fallen sollten, wenn bis dahin die Uebernahme der Unterstützten nicht stattgefunden hätte. Mit Schreiben vom 22. August 1930 ersuchte die bernische Armendirektion Zürich um Zustellung eines einläßlichen Arztzeugnisses. Der von Zürich festgesetzte Termin vom 1. September ging vorüber, ohne daß die Uebernahme stattfand. Zürich sandte ärztliche Zeugnisse nach Bern. Am 1. November 1930 teilte die bernische Armendirektion der zürcherischen mit, daß sie mit der Heimischaffung nicht einverstanden sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich faßte dann am 27. November 1930 den in Art. 45, Abs. 5 der Bundesverfassung und Art. 13, Abs. 2 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung vorgesehenen Heimischaffungsbeschluß. Gegen diesen Beschluß richtete sich der Refurs des bernischen Regierungsrates, der durch den erwähnten Entscheid des Bundesrates vom 31. März 1931 abgewiesen wurde. Die tatsächliche Heimischaffung der Frau W. fand am 26. Januar 1931 statt.

Zürich verlangt von Bern Vergütung der ab 1. September 1930 erwachsenen Unterstützungsauslagen, mit der Begründung, die Zürcher Armendirektion habe am 18. August 1930 die Uebernahme der Frau W. auf 1. September nachgesucht; daß dann Bern diesem Verlangen nicht entsprochen, sondern die Sache durch Schriftenwechsel und Refurs weitergezogen habe, könne für den Wohnkanton Zürich